

Amt: FB Zentrale Steuerung, Bürgerservice, Kultur, Sport und Soziales

Az.:

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Ortsbeirat				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

## V o r l a g e

### **11. Änderung der Hauptsatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat stellt über die Ortsbeiräte sowie den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung.

#### **Begründung:**

##### **Zu I.**

Im Hinblick auf die Kommunalwahl 2026 sowie die Besetzung des Magistrats wird empfohlen, die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats von derzeit 9 auf 5 zu reduzieren. Mit dieser Reduzierung hat das neu gewählte Parlament dann die Möglichkeit, durch eine weitere Änderung der Hauptsatzung die Anzahl der Mitglieder herauf zu setzen.

##### **Zu II.**

Die derzeit bestehende Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Laubach sieht eine Größe von 9 Mitgliedern für jeden Ortsbeirat vor. Es findet keine Differenzierung der Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder entsprechend der Einwohnerzahl (Zahl der Wahlberechtigten) vor. Es ist somit in kleineren Ortsteilen schwieriger, Bewerber zu finden, so dass letztlich bei der Kommunalwahl 2021 kein Ortsbeirat für die Ortsteile

Röthges und Lauter zustande kam. Diese Situation ergab sich ebenfalls in der Legislaturperiode 2011-2016 im Ortsteil Altenhain.

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht jedoch eine mögliche Differenzierung der Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 3 vor. Demzufolge besteht ein Ortsbeirat aus mindestens 3, höchstens 9 Mitglieder, in Ortsbezirken mit mehr als 8000 Einwohnern aus höchstens neunzehn Mitgliedern.

Durch die beabsichtigte Änderung soll die Anzahl der Wahlberechtigten des Ortbezirkes als Kriterium für die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder herangezogen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Ortsbeiräte mit 5, 7 oder 9 Mitgliedern zu besetzen. Hierzu wurde als Basis die Zahl der Wahlberechtigten herangezogen. Bei bis zu 400 Wahlberechtigten besteht der OB aus 5 Mitgliedern, bei bis zu 750 aus 7 und ab 751 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern.

Somit würde sich bei einer Anpassung die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder wie folgt darstellen:

Ortsteil	Anzahl der Wahlberechtigten <sup>1</sup>	Anzahl der Mitglieder
Kernstadt	3243 (3240)	9
Münster	620 (609)	7
Wetterfeld	840 (831)	9
Lauter	660 (-)	7
Freienseen	616 (605)	7
Gonterskirchen	585 (579)	7
Ruppertsburg	675 (670)	7
Röthges	280 (-)	5
Altenhain	296 (295)	5

Aus einer Abfrage der Ortsbeiräte bzw. Interessengruppen wird aktuell die Anzahl der derzeit (mindestens) 9 erforderlichen Bewerber in den Ortsteilen Röthges und Lauter nicht erreicht.

### **Zu III.**

Mit der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Laubach sind Regelungen zum Ausländerbeirat weggefallen, so dass nun die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 84 ff HGO gelten. Wesentlicher Unterschied der bisherigen Regelung (vor der 8. Änderungssatzung) war die verpflichtende Einrichtung eines Ausländerbeirates, während die gesetzliche Regelung die Einrichtung bei mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern vorsieht.

Im Rahmen der 8. Änderungssatzung ist jedoch ein gesetzliches Erfordernis übersehen worden. Entsprechend § 85 Satz 2 wird die maßgebliche Zahl der Mitglieder in der Hauptsatzung bestimmt. Der ehemalige Absatz 1 soll somit wieder

---

<sup>1</sup> Da bei der Kommunalwahl keine Ermittlung der Wahlberechtigten für Lauter und Röthges vorliegt, wurde hilfsweise auf die Wahlberechtigten der letzten Bürgermeisterwahl zurückgegriffen. Die Anzahl der Wahlberechtigten aus der Kommunalwahl sind in Klammern angegeben.

eingeführt werden. Somit bestünde der Ausländerbeirat aus 7 Mitgliedern.  
In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zur Briefwahl bei der 8. Änderungssatzung gestrichen worden. Auch diese Regelung soll nun entsprechend der bisherigen Regelung und in Übereinstimmung mit der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wieder als neuer Absatz 2 aufgenommen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen/Risiken:**

Die ZID-Mittel bleiben in voller Höhe dem jeweiligen Ortsbeirat – unabhängig von der Anzahl der Mitglieder – bestehen.

### **Operative Auswirkungen/Risiken:**

Derzeit sieht die Hauptsatzung eine einheitliche Anzahl von Ortsbeiratsmitgliedern vor. Gerade im Hinblick auf die unterschiedliche Einwohnerzahl ist es jedoch in den kleineren Ortsteilen schwieriger, Kandidaten für den Ortsbeirat zu finden. Aus diesem Grund bietet es sich an, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder zu differenzieren. Die Anpassung der Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder soll somit die Bildung von Ortsbeiräten erleichtern. Dieses ist die gängige Praxis von verschiedenen Gemeinden in Hessen und wird auch in anderen Gemeinden des Landkreises praktiziert.

Den Ortsbeiräten kommt eine zentrale Rolle zwischen den Einwohnern des jeweiligen Ortsteiles sowie der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung zu. Bei einer Beibehaltung der Anzahl besteht die Gefahr, dass sich bei der nächsten Kommunalwahl in einigen Ortsteilen keine Ortsbeiräte gewählt werden können.

Die Aufnahme der Mitgliederzahl vom Ausländerbeirat ist - unabhängig von seinem Bestehen - entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung festzuschreiben.

**Gemäß § 6 Absatz 2 HGO bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.**

(Matthias Meyer)  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Entwurf zur 11. Änderungssatzung